

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00052/2021 der SPD-Fraktion
Betreff: Aufrechterhaltung der Arbeit der Stadtvertretung und ihrer Gremien während der SARS-CoV-2-Pandemie

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage des am 29.01.2021 veröffentlichten Landesgesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie (LT-Drs. 7/5581) beschließt die Stadtvertretung für den Zeitraum, in dem dieses Gesetz in Kraft ist, folgende Festlegungen für die Gremien der Schweriner Stadtvertretung:

Die Sitzungen der Stadtvertretung und des Hauptausschusses finden weiterhin als Präsenzveranstaltungen statt,

1. solange der 7-Tages-Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Schwerin am Freitag vor der Sitzung den Wert von 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner nicht überschreitet. Die Öffentlichkeit wird für diese Sitzungen unter Einhaltung eines für den Tagungsort erstellten Hygienekonzeptes zugelassen.
2. Ist die 7-Tages-Inzidenz am Freitag vor der Sitzung größer als 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner und kleiner als 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner, erhalten Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie Angehörige der Verwaltungsspitze die Möglichkeit, per Videoschaltung teilzunehmen, zu reden und bei Abstimmungen mitzubestimmen (Hybridsitzung). Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt mittels Livestream auf www.schwerin.de. (§ 2 Absatz 1 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie).
3. Ist die 7-Tages-Inzidenz am Freitag vor der Sitzung größer als 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner, tagt die Stadtvertretung vollständig virtuell. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt mittels Livestream auf www.schwerin.de. (§ 2 Absatz 1 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie).
4. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, der beratenden Ausschüsse, der Werksausschüsse und der Ortsbeiräte können bis zu einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner als Präsenzsitzung stattfinden. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe eines Hygienekonzeptes zugelassen. Ab einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner tagen diese Gremien virtuell. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt unter www.schwerin.de. (§ 2 Absatz 1 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie).
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend alle notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung der Punkte 1. und 2. zu schaffen.

Dazu gehören:

1. Einheitliche Videokonferenz-Software, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung entspricht und neben aktiven Teilnehmenden (Rede- und Stimmrecht) auch Teilnahme von Gästen (Öffentlichkeit) ohne Rede- und Stimmrecht bzw. punktuell Rederecht ermöglicht.
2. Die technische Schulung der für die Gremien zuständigen Mitarbeiter*innen im Hinblick auf die Videokonferenz-Tools und etwaige Moderationsaufgaben.
3. Die technische Einweisung der Mitglieder der Stadtvertretung, deren Ausschüsse sowie der Mitglieder der sonstigen Gremien (z.B. Beiräte).
4. Ggf. Bereitstellung von technischen Geräten für Gremienmitglieder
5. Die technische Gewährleistung von Video - und Hybridsitzungen der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse und sonstigen Gremien und die Prüfung, welche Räume zeitnah mit Konferenzsystemen für Video - und Hybrid-Sitzung.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

s.u.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen: Die Entscheidung obliegt der Stadtvertretung.

Es wird erneut auf die erhöhten technischen Anforderungen hingewiesen, die mit der Durchführung einer hybriden Sitzung verbunden sind. Die technische Betreuung müsste in diesem Fall durch ein spezialisiertes Unternehmen und vor Ort durch einen Veranstaltungs-/Medientechniker erfolgen. Die geschätzten Kosten liegen hier bei 3.000 - 5.000 € pro Sitzung.



Dr. Rico Badenschier